

§ 38 PVG

PVG - Bundes-Personalvertretungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

Wird eine Personalvertreterin oder ein Personalvertreter

1. bei einer österreichischen Dienststelle oder
2. gemäß § 37a Abs. 1

im Ausland verwendet, so ruht ihre oder seine Funktion für die Dauer ihrer oder seiner Auslandsverwendung. Dies gilt nicht für die Personalvertreterin oder den Personalvertreter, die oder der in ein bei einer österreichischen Dienststelle im Ausland errichtetes Personalvertretungsorgan gewählt wurde, für die Dauer der Verwendung bei dieser Dienststelle.

In Kraft seit 19.08.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at